

**GEMEINDE HARDHEIM**  
NECKAR-ODENWALD-KREIS



**Hüttenordnung  
für die Benutzung der Wolfsgrubenhütte  
vom 11. Dezember 2008**

**mit Änderung vom 22. Juni 2015**

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	3
Hüttenordnung.....	3
Anlage zur Hüttenordnung.....	5

## Allgemeines

Die Wolfsgrubenhütte ist eine Freizeiteinrichtung der Gemeinde Hardheim. Ihre Benutzung dient in erster Linie der Entspannung und Erholung in waldreicher Umgebung.

Der pflegliche Umgang mit der Hütteneinrichtung und die Rücksichtnahme auf die Natur, den Wald und die Tiere des Waldes sind die Grundvoraussetzungen für den langfristigen Erhalt dieser Erholungseinrichtung.

Für die ordnungsgemäße Benutzung der Waldhütte hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hardheim folgende

## Hüttenordnung

erlassen:

- (1) Die Hütte wird auf schriftlichen Antrag - mit bzw. ohne Außenanlage – an Interessenten und Vereine aus der Gemeinde Hardheim sowie an auswärtige Personen oder Personengruppen vermietet.  
Ein Anspruch auf die Überlassung der Hütte besteht nicht.  
Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung - Rechnungsamt - zu stellen. Mit der Antragstellung ist die für die Hüttenbenutzung verantwortliche Person mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer anzugeben.  
Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Gestattung (Schankerlaubnis) bei Antragstellung vorzulegen.
- (2) Die Benutzung der Hütte wird grundsätzlich nur für einen Tag bzw. einen Abend genehmigt.
- (3) Die Übernachtung in der Hütte ist nicht gestattet.
- (4)
  1. Die Hütte darf erst betreten werden, wenn die schriftliche Erlaubnis zur Benutzung der Hütte erteilt ist. Auf Verlangen des Hüttenbeauftragten der Gemeinde ist die Erlaubnis vorzulegen. Der Nachweis zur Hinterlegung einer Kautions ist unaufgefordert vorzulegen. Sofern die Hütte am Vortag belegt ist, kann die Übergabe nicht vor 11.00 Uhr erfolgen. Die Hütte ist am folgenden Tag zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr zu räumen.
  2. Der Übergabe- und Abnahmezeitpunkt ist in Absprache mit dem Hüttenwart festzulegen. Der von der Gemeinde bestellte Hüttenwart übergibt die Hütte zu dem mit ihm direkt vereinbarten Termin. Er händigt dabei den Hüttenschlüssel aus und gibt Einweisungen zur Benutzung der technischen Einrichtungen, Feuerstellen usw.  
Die Abnahme der Hütte mit Rückgabe der Schlüssel ist ebenfalls mit dem Hüttenwart direkt zu vereinbaren. Wird der vereinbarte Übergabe- bzw. Abnahmetermin ohne vorherige Rückmeldung nicht wahrgenommen, wird aufgrund unsachgemäßer Reinigung oder aus einem sonstigen Grund ein zusätzlicher Abnahmetermin notwendig, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung angefordert.
  3. Mit der Hütteneinrichtung, den darin stehenden Gerätschaften und dem vorhandenen Geschirr ist sorgfältig und pfleglich umzugehen. Beschädigungen sind bei der Abnahme der Hütte unaufgefordert zu melden.  
Sofern der Schaden mit Zustimmung der Gemeinde nicht vom Benutzer selbst behoben wird, ist dieser verpflichtet, den Kostenersatz auf Anforderung sofort zu leisten.
- (5) Für die Zufahrt zur Hütte ist der dafür ausgeschilderte Weg zu nehmen. Abweichungen hiervon sind verboten.  
Auf dem ausgewiesenen Zufahrtsweg darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gefahren werden.  
Wird trotz äußerster Sorgfalt Wild angefahren und verletzt, ist der zuständige Jagdpächter sofort zu informieren. Die telefonische Erreichbarkeit wird durch den Hüttenwart bekannt gegeben. Ersatzweise ist die Polizei zu verständigen.  
Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz abgestellt werden.  
Während der Nachtzeit darf im umliegenden Waldgebiet nicht spazieren gelaufen werden.  
Hunde dürfen im Wald nicht frei und unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

- (6) 1. Die Hüttenbenutzer haben im Falle von Eis- und Schneeglätte oder Schneeverwehungen keinen Anspruch auf das Streuen und Räumen der Zu- bzw. Abfahrtswege. Bei einer Anforderung des Gemeindebauhofes sind die anfallenden Streu- und Räumkosten zu übernehmen. Der Bauhofleiter ist berechtigt eine entsprechende schriftliche Erklärung zu verlangen.  
2. Für den Fall, dass Unwetterwarnungen mit Sturmereignissen (Windgeschwindigkeiten größer als 75 km/h) gemeldet sind, kann kurzfristig von der Nutzung der Hütte zurückgetreten werden. Eine Entschädigung gemäß Nr. 14 ist für diese Fälle nicht zu leisten. Sofern nicht von der Nutzung zurückgetreten wird, ist in jedem Fall die volle Miete zu entrichten. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Mietminderung. Zur u. U. notwendig werdenden Beseitigung von Sturmholz auf dem Weg ist der Gemeindebauhof zu unterrichten. Entsprechende Hinweise erteilt der Hüttenwart.
- (7) Das Anbringen von Überdachungen und Aufstellen von Zelten auf dem Platz vor der Hütte und auf der Grünfläche ist generell untersagt.  
Ausnahmen hiervon sind bei traditionell an der Hütte stattfindenden Pfarrfesten, Hüttenfesten der Arbeiterwohlfahrt usw. zugelassen.
- (8) In der Hütte dürfen ohne vorherige Absprache mit der Gemeinde keinerlei Umbauten und Dekorationen erfolgen, die über das normale Maß hinausgehende Verschraubungen und Vernagelungen erfordern.
- (9) Beim Betrieb der Holz- und Elektroöfen sowie bei der Anfeuerung des offenen Kamines sind die Feuerschutzbestimmungen zu beachten. Der Hüttenraum darf erst dann verlassen werden, wenn alle Feuerstellen aus sind.
- (10) Für Schäden in und an der Hütte ist der Benutzer zu uneingeschränktem Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensbehebung ist mit der Gemeinde zu vereinbaren.
- (11) Für alle Schäden an Sachen, Personen und an Dritten, die durch die Benutzung der Hütte und durch Personen, die an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen, entstehen, haftet der Benutzer. Die Gemeinde wird in allen Fällen von jeglicher Haftung freigestellt.
- (12) Die Hütte ist im Normalfall besenrein zu verlassen. Die Küche und die Toiletten sind nass zu reinigen. Bei größeren Verschmutzungen ist auch in der restlichen Hütte eine Nassreinigung durchzuführen. Sofern dies unterbleibt, wird die Reinigung von Seiten der Gemeinde auf Kosten der Benutzer veranlasst.
- (13) Die Anweisungen und Auflagen der Gemeinde und des Hüttenwartes sind zu beachten. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Hüttenordnung kann der Benutzer von der weiteren Anmietung der Hütte gänzlich ausgeschlossen werden.
- (14) 1. Die Hüttenmiete und der Kostenersatz - siehe Anlage zur Hüttenordnung - sind wie vereinbart zu leisten. Wird innerhalb von 14 Tagen vor dem fest vereinbarten Termin die Hüttenanmietung abgesagt, ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50,- € zur Zahlung fällig. Diese Rücktrittsgebühr entfällt, wenn die Hütte an diesem Termin anderweitig vermietet wird.  
2. Für die Nutzung der Hütte für Veranstaltungen öffentlicher Stellen wie z. B. Kommandeurswechsel der Bundeswehr, Ausbildungen u. ä. wird kein Entgelt erhoben.
- (15) Über die Änderungen der Hüttenordnung vom 11. Dezember 2008 hat der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates am 22. Juni 2015 Beschluss gefasst. Sie treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Hardheim, den 26. Juni 2015

Für den Gemeinderat:

Rohm  
Bürgermeister

---

## Anlage zur Hüttenordnung

### Mieten und Kostenersätze für die Benutzung der Wolfsgrubenhütte

Für die einmalige (eintägige) Benutzung der Wolfsgrubenhütte gelten folgende Entgelte:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Hüttenmiete einschließlich Nutzung der sanitären Anlagen sowie Kalt- und Warmwasser  | 125,00 € |
| 2.  | Grill- und Feuerstelle in der Grünanlage   | 25,00 €  |
| 3.  | Stromkosten<br>Kosten je Kilowattstunde  | 0,30 €   |
| 4.  | Geschirrbenutzung (pauschal)   | 10,00 €  |
| 5.  | Kostenersatz für zusätzliche Termine des Hüttenwartes<br>gemäß Ziffer (4) Abs. 2 Satz 4  | 10,00 €  |
| 6.  | Bei unsachgemäßer Reinigung und nach erfolglosem Verstreichen einer gesetzten Nachfrist werden die Räume und Außenanlagen gegen Kostenersatz durch die Gemeinde (nach)gereinigt. Der Stundensatz beträgt 23,50 €.  |          |
| 7.  | Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für den zweiten und jeden weiteren Tag ebenfalls die festgelegte Hüttenmiete gemäß Ziffer 1 zu entrichten.<br>Gleiches gilt für die Freihaltung der Hütte zur Vorbereitung einer Feier u. ä. (pro Tag).                                      |          |
| 8.  | Im Falle einer entgeltfreien Überlassung der Wolfsgrubenhütte ist ein Auslagenersatz für den Hüttenwart von pauschal 25,00 € zu entrichten. Gleiches gilt für die entgeltfreie Überlassung der Außenanlage und für die Überlassung der Grill und Feuerstelle gemäß Ziffer 2.     |          |
| 9.  | Die Gemeinde stellt für die Nutzung der Wolfsgrubenhütte einschließlich des Geschirrs sowie des Außenbereichs vor Übergabe eine Kautions von 250 Euro in Rechnung. In begründeten Einzelfällen (z. B. Polterabende und dergleichen) kann eine höhere Kautions festgelegt werden. |          |
| 10. | Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen vom 22. Juni 2015 mit Änderungen außer Kraft.  |          |